

- (vi) Befreiung: Befreiung von Kernmaterial aus der Sicherheitskontrolle auf Grund seiner Verwendung oder Menge;
- (vii) Andere Verluste: zum Beispiel unvorhergesehene Verluste (d. h. unwiederbringliche und versehentliche Verluste von Kernmaterial infolge eines Betriebsunfalles) oder Diebstahl.

K. **Schlüsselmeßstelle** bedeutet **einen Ort**, an dem Kernmaterial in solcher Form erscheint, daß es zur Bestimmung des Materialflusses oder **des Bestandes** gemessen werden kann. Zu den Schlüsselmeßstellen gehören daher die Ein- und Ausgänge (einschließlich der gemessenen Abgänge) und die Lager in Materialbilanzbereichen, beschränken sich jedoch nicht darauf.

L. **Inspektionsarbeit von einem Arbeitskraft-Jahr** bedeutet im Sinne des Artikels 79 Inspektionsarbeit von 300 Arbeitskraft-Tagen, wobei ein Arbeitskraft-Tag ein Tag ist, an dem ein Inspektor für insgesamt höchstens acht Stunden jederzeit Zugang zu einer Anlage hat.

M. **Materialbilanzbereich** bedeutet einen Bereich innerhalb oder außerhalb einer Anlage, in dem:

- (a) die Menge des Kernmaterials bei jeder Überführung in jeden Materialbilanzbereich bzw. aus jedem Materialbilanzbereich bestimmt werden kann und
- (b) der Bestand an Kernmaterial, wenn notwendig, nach festgelegten Verfahren in jedem Materialbilanzbereich bestimmt werden kann,

damit die Materialbilanz für die Zwecke der Sicherheitskontrolle durch die Organisation ermittelt werden kann.

N. **Nachweismäßig nicht erfaßtes Material** bedeutet die Differenz zwischen dem Buchbestand und dem Ergebnis der Bestandsaufnahme.

O. **Kernmaterial** bedeutet jedes Ausgangs- oder spezielle spaltbare Material im Sinne des Artikels XX des Statuts. Der Begriff „Ausgangsmaterial“ ist nicht so zu deuten, daß er sich auf Erz oder Erzurückstände bezieht. Jeder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Grund von Artikel XX des Statuts gefaßte Beschluß des Rates, durch den die Zahl der als Ausgangs- oder spezielles spaltbares Material geltenden Materialien vergrößert wird, ist im Rahmen dieses Abkommens nur dann wirksam, wenn die Regierung der DDR ihn akzeptiert hat.

P. **Ergebnis der Bestandsaufnahme** bedeutet die Summe aller nach festgelegten Verfahren erhaltenen Messungen oder abgeleiteten Schätzungen der Postmengen von Kernmaterial, die zu einem gegebenen Zeitpunkt innerhalb eines Materialbilanzbereiches vorhanden sind.

Q. **Mengendifferenz zwischen Versender und Empfänger** bedeutet die Differenz zwischen der Menge des Kernmaterials in einem Posten, wie sie vom versendenden Materialbilanzbereich angegeben und wie sie im empfangenden Materialbilanzbereich gemessen wird.

R. **Ausgangsdaten** bedeuten die bei der Messung oder Eichung aufgezeichneten oder zur Ableitung empirischer Beziehungen verwendeten Daten, die Kernmaterial identifizieren und Postdaten liefern. Ausgangsdaten können z. B. umfassen: Gewicht der Verbindungen, Umrechnungsfaktoren zur Bestimmung des Elementgewichts, spezifisches Gewicht, Elementkonzentration, Isotopenverhältnisse, Zusammenhang zwischen Volumina und Manometerablesungen und Zusammenhang zwischen erzeugtem Plutonium und erzeugter Energie.

S. **Strategische Stelle** bedeutet einen während der Prüfung der Auslegungsangaben ausgewählten Ort, an dem unter normalen Bedingungen und in Verbindung mit den Angaben aus der Gesamtheit aller strategischen Stellen die für die Durchführung von Sicherheitskontrollmaßnahmen notwendigen und ausreichenden Angaben gewonnen und nachgeprüft werden. Eine strategische Stelle kann jeder Ort sein, an dem Schlüsselmessungen im Zusammenhang mit der Nachweisführung über den Materialbestand vorgenommen und räumliche Begrenzungs- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

AUSGEFERTIGT am 7. März 1972 in Wien in zwei Exemplaren in englischer Sprache.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

gez. Ewald M o l d t

Für die Internationale Atomenergieorganisation:

gez. Sigvard E k l u n d